Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/1370

Sachgebiet 784

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) – 68070 – E Mi 13/70

Bonn, den 9. November 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 162/69 betreffend den aktiven Veredelungsverkehr bestimmter Milcherzeugnisse.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Komission der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Oktober 1970 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gegemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Brandt

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 162/69 betreffend den aktiven Veredelungsverkehr bestimmter Milcherzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 [2]), insbesondere auf Artikel 18 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 162/69 vom 28. Januar 1969 betreffend den aktiven Veredelungsverkehr bestimmter Milcherzeugnisse [3]) hat bis zum Ende des Milchwirtschaftsjahres 1970/1971 die Inanspruchnahme der Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs für Butter und für diejenigen Milcherzeugnisse, die zur Herstellung von Butter verwendet werden können, untersagt.

Die gegenwärtige Lage auf dem Buttermarkt der Gemeinschaft ermöglicht es, diese Untersagung aufzuheben –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 162/69 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 13

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 143 vom 1. Juli 1970, S. 1

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 23 vom 20. Januar 1969, S. 2

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Begründung

1. Die Verordnung (EWG) Nr. 162/69 des Rates betreffend den aktiven Veredelungsverkehr bestimmter Milcherzeugnisse untersagt bis zum Ende des Milchwirtschaftsjahres 1970/71 die Inanspruchnahme des aktiven Veredelungsverkehrs für Butter sowie für diejenigen Milcherzeugnisse, die als Rohstoff zur Herstellung von Butter verwendet werden können.

2. Da sich die Lage auf dem Buttermarkt in der Gemeinschaft erheblich gebessert hat, besteht keine Veranlassung mehr, die Untersagung des betreffenden Veredelungsverkehrs aufrechtzuerhalten. Es ist daher angezeigt, die Verordnung (EWG) Nr. 162/69 aufzuheben.